

Mag. Zl.: PL - 34/456/2020

Klagenfurt am Wörthersee, 31.10.2024

LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT am Wörthersee
Aufhebung eines Aufschließungsgebietes in der KG 72123 Hörtendorf**KUNDMACHUNG**

Es ist beabsichtigt, gemäß § 41 in Verbindung mit §§ 38 und 25 Abs. 4 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 (K-ROG 2021), LGBl. Nr. 59/2021, die Festlegung als Aufschließungsgebiet bei nachstehenden Grundflächen aufzuheben:

Grundstücke Nr. 128/1 und 129/1, je KG 72123 Hörtendorf, im Ausmaß von 3.729 m²

Die Unterlagen zur beabsichtigten Aufhebung des Aufschließungsgebietes (zeichnerische Darstellung und Erläuterung) liegen beim Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee im Amtsgebäude am Domplatz, 6. Stock, Zimmer 606 (Abteilung Stadtplanung), in der Zeit vom **31. Oktober 2024 bis einschließlich 28. November 2024**, jeweils an Werktagen (außer an Samstagen) von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr (an Freitagen 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr), nach telefonischer Terminvereinbarung unter 0463/537-3311 zur öffentlichen Einsicht auf bzw. steht zum Download auf der Homepage der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee www.klagenfurt.at unter Amtstafel – Kundmachungen sowie im elektronischen Amtsblatt des Landes Kärnten zur Verfügung.

Innerhalb der 4-wöchigen Auflagefrist ist jede Person berechtigt, beim Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, Abteilung Stadtplanung, eine Stellungnahme zur beabsichtigten Aufhebung des Aufschließungsgebietes zu erstatten.

Während der Auflagefrist schriftlich eingebrachte und begründete Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung über die Aufhebung des Aufschließungsgebietes in Erwägung zu ziehen.

Für den Bürgermeister:
Der Abteilungsleiter:



Dipl.-Ing. Robert Piechl

Angeschlagen am: 31.10.2024

Abgenommen am: 28.11.2024



ERLÄUTERUNGEN

zur Aufhebung eines Aufschließungsgebietes:

Grundstücke Nr. 128/1 und 129/1, je KG 72123 Hörtendorf, im Ausmaß von 3.729 m²

Grundlagen

Lage im örtlichen Verband:	Im Siedlungsverband von Hörtendorf – südlicher Ortsteil an der Brennereistraße
Zielsetzung Stadtentwicklungskonzept:	Dörfliche Mischfunktion (Siedlungsfunktion)
Flächenwidmung:	Bauland-Dorfgebiet
Bebauungsplan:	Klagenfurter Bebauungsplanverordnung vom 20.09.2016, Zone 5
Beabsichtigtes Vorhaben:	Parzellierung und Errichtung von Einfamilienhäusern
Anschluss an bestehende Bebauung:	Östlich und südlich
Verkehrerschließung:	Von der Brennereistraße über Privatweg
Anbindung öffentl. Verkehrsmittel:	KMG Stadtbus, Hst. Niederdorf West und Maria-Tusch-Straße
Wasserversorgung:	Städt. Wasserversorgung in der Brennereistraße
Abwasserentsorgung:	Städt. Kanal in der Brennereistraße
Zentralörtliche Einrichtungen im Nahbereich:	Hörtendorfer Straße/Völkermarkter Straße, Gutendorf
Gefährdungsbereich:	Gelbe Gefahrenzone Rababach
Sonstige Nutzungseinschränkungen (GIS Klagenfurt):	Flugsicherheitszone D innen

**Gründe für die Festlegung als Aufschließungsgebiet und dessen Aufhebung
(lt. Verordnung und zugehörigen Erläuterungen vom 11.07.2023, rechtswirksam seit 17.02.2024)**

Katastralgemeinde / Grundstücksnummern	Gründe Festlegung	Gründe Freigabe	Voraussichtlicher Zeitraum
72123 Hörtendorf / 128/1, 129/1, Teile aus 123/2, 123/4, 126/1, 136/1, 137	- Ungünstige natürliche Verhältnisse: Gefährdungsbereich von Hochwasser (Rababach).	- Bewilligung und Umsetzung von entsprechenden Hochwasserschutzmaßnahmen im betreffenden Bereich.	Bis 10 Jahre ab Rechtswirksamkeit der Flächenwidmungsplanänderung 46/D7/2019.



Stellungnahme der Abteilung Stadtplanung zur Aufhebung des Aufschließungsgebietes

Die gegenständliche beabsichtigte Aufhebung betrifft einen Teil eines Aufschließungsgebietes, welches nur aus dem Grund der Hochwassergefährdung durch den Rababach mit mittlerer Eintrittswahrscheinlichkeit (HQ 100, gelbe Gefahrenzone, Wassertiefen ca. 3-6 cm) festgelegt wurde. Mit den restlichen Grundstücken des aus demselben Grund festgelegten Aufschließungsgebietes besteht nur teilweise ein räumlicher Zusammenhang (Teile der Gst. Nr. 136/1 und 137, insgesamt unter 10.000 m²). Das Stadtentwicklungskonzept sieht hier die dörfliche Mischfunktion (Siedlungsfunktion) vor. Im Osten und Süden (südlich der Brennereistraße) befinden sich bereits bebaute Grundstücke. Hinsichtlich der das Aufschließungsgebiet begründenden Hochwassergefährdung wurde von Seiten der Grundeigentümerin ein Maßnahmenplan zum Hochwasserschutz (Errichtung Sickermulde und Zaunsockelmauer) vorgelegt. Seitens des Amtes für Wasserwirtschaft wird aufgrund dieses Maßnahmenplanes der beabsichtigten Aufhebung des Aufschließungsgebietes lt. Stellungnahme vom 17.10.2024 ohne weitere Voraussetzungen und Bedingungen zugestimmt. Ein mit den Abteilungen Stadtplanung sowie Straßenbau und Verkehr abgestimmter Teilungsentwurf für die betreffenden Grundstücke liegt vor.